

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band III.

N^{ro}. 57.

Samstag, den 24. Dezember 1853.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht und Antrag

des

Schweizerischen Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Garantie der Verfassung des h. Standes Graubünden.

(Vom 23. November 1853.)

Tit.

Unterm 1. November h. a. übersandte uns die Regierung des h. Standes Graubünden die neue Verfassung des Kantons mit der Erklärung, daß dieselbe in gesetzlicher Abstimmung von der verfassungsmäßigen Mehrheit des Volkes sei angenommen worden, laut Beschluß des Großen Rathes vom 24. Oktober h. a. Bei Prüfung dieser Verfassung fanden wir einige Bedenken, namentlich in Bezug auf den Revisionsartikel 44; sie bestanden in Folgendem:

1) Nach Artikel 10 soll in politischen Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kreisen und Bezirken der Große Rath als alleiniger Richter entscheiden. Diese kategorische Fassung erregt einiges Bedenken, indem politische Streitigkeiten gewiß oft auch mit Bestimmungen der Bundesverfassung, Bundesgesetzen und Konfordinaten zusammenhängen und so die Kompetenz der Bundesbehörden begründen können; auch ist abgesehen von diesem das Interventionsrecht des Bundes in den Fällen des Artikels 16 der Bundesverfassung vorhanden. Nach dem Wortlaute des Art. 10 der Verfassung von Graubünden könnte sich aber dieser Kanton jede Intervention des Bundes in politischen Streitigkeiten verbitten. Es mag zwar dieses nicht beabsichtigt worden sein; allein diese Fassung ist um so bedenklicher, da in den andern Artikeln, bei welchen Rechte des Bundes in Frage kommen können, diese immer speziell gewahrt und vorbehalten wurden.

2) Der wichtige Revisionsartikel (Art. 44) hat leider nicht die wünschbare Deutlichkeit und Vollständigkeit, und man könnte jedenfalls nur mit sehr gezwungenen Schlüssen dahin gelangen, daß dem Art. 6, litt. c. der Bundesverfassung Genüge geleistet sei. Dem Volke wird zwar „jeder Zeit vorbehalten“ die Verfassung zu ändern; allein es walten folgende Bedenken ob:

a. Der Artikel sagt nirgends, daß die Mehrheit des Volkes die Revision beschließen könne. In Art. 1 heißt es allerdings, daß über alle Fragen, welche zur Abstimmung an das Volk gelangen, die absolute Mehrheit der Stimmenden entscheide, und damit ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Kreisstimmen im frühern Entwurfe beseitigt. Allein es ist nirgends gesagt, wie und unter welcher Voraussetzung das Volk Gelegenheit habe, sich über die Noth-

wendigkeit einer Revision auszusprechen. Es läßt sich denken, daß die Mehrheit eine Revision einleiten will; aber sie kann sich nicht aussprechen, man bringt die Frage nicht zur Abstimmung, und das ist es gerade, was die Bundesverfassung verhindern wollte. Die Einwendung ist nicht genügend, daß der Große Rath, wenn seine Mehrheit im Auftrage seiner Komittenten eine Revision verlange, darauf eintreten könne. Denn vorerst bezeichnet die Verfassung keinen Weg, wie die Mitglieder des Großen Rathes von ihren Komittenten eine Instruktion einholen sollen; im Gegentheil sagt der Art. 11, daß sie — die Mitglieder des Großen Rathes — nicht nach Instruktionen, sondern nach ihrem Gewissen zu stimmen haben. Diese Mehrheit des Großen Rathes ist also ganz frei, trotz aller Instruktion, für eine Revision zu stimmen oder auch nicht.

Sodann heißt es nur: er könne in diesem Fall sofort darauf eintreten, d. h. also unter zwei Bedingungen, erstens, wenn die Mehrheit wirklich im Sinne der angeblichen Instruktionen für eine Revision stimmt, und zweitens, wenn sie sofort darauf eintreten will.

b. Im ersten Lemma ist dem Volke vorbehalten, die Verfassung jederzeit zu ändern, allein „auf vorangegangenen Vorschlag“ des Großen Rathes. Es ist nun allerdings natürlich, daß der Große Rath zuerst ein neues Projekt ausarbeite; allein man vermißt auch hier die Bestimmung, daß er dieses thun müsse, wenn die Mehrheit des Volkes es verlange, so wie eine Bezeichnung der Art und Weise, wie diese Mehrheit eine loyale und den Großen Rath bindende Willensäußerung kund geben könne.

c. Der nämlichen Lücke begegnet man im zweiten Lemma in den Worten: „Wenn der Große Rath einen

„dießfälligen Antrag als erheblich erklärt, so wird die „Standeskommission ihn zuhanden des nächsten Großen „Rathes begutachten.“ Wie nun aber, wenn der Große Rath den Antrag für nicht erheblich erklärt, oder wenn die Standeskommission oder der Große Rath in der darauf folgenden Sitzung sich gegen die Revision ausspricht, und die absolute Mehrheit des Volkes gleichwol sie wünscht?

Aus allem diesem ergibt es sich, daß die Initiative für eine Revision ausschließlich beim Großen Rathe steht, während die Bundesverfassung will, daß die Mehrheit des Volkes Gelegenheit habe, auch die Initiative zu ergreifen und eine Revision zu verlangen.

Wir sahen uns daher veranlaßt, diese Bemerkungen der Regierung von Graubünden mitzutheilen und sie um allfällige weitere Aufschlüsse zu ersuchen, die vielleicht geeignet wären, unsere Bedenken zu beseitigen. Diese Aufschlüsse wurden uns in dem in Kopia mitfolgenden Schreiben der Regierung von Graubünden sub 16. h. m. ertheilt. Nach Einsicht desselben finden wir uns nicht bewogen, unsererseits eine Einsprache gegen die Ertheilung der eidgenössischen Garantie zu erheben. Mit der Erklärung zu Art. 10 können wir uns um so eher beruhigen, als man in mehreren andern Verfassungen Artikel passiren ließ, obwol darin der wünschbare Vorbehalt der Rechte und Kompetenzen des Bundes nicht speziell enthalten war, indem man annahm, dieselben seien hinreichend anerkannt durch die Anführung der Bundesverfassung in Art. 1 und durch das Nachsuchen der eidgenössischen Gewährleistung, welches hinwiederum die Anerkennung der Bundesverfassung voraussetzt.

Was endlich den Revisionsartikel betrifft, so wäre zwar eine andere, deutlichere Fassung desselben wünsch-

bar; allein es liegt kein Widerspruch mit Art. 6 c. der Bundesverfassung darin, wenn das zweite Lemma den Sinn hat, daß im Gegensatz zu der Regel des Art. 11 der Verfassung ausnahmsweise die Mitglieder des Großen Rathes bei der Revisionsfrage nach Instruktion zu stimmen haben, und daß somit die Mehrheit des Volkes ihrem dießfälligen Willen im Großen Rathe Geltung verschaffen kann. Zu wünschen ist dann freilich, daß durch ein Gesetz der Modus dieser Instruktionsertheilung näher bestimmt werde. Jedenfalls steht die gegenwärtige Verfassung, auch was die Möglichkeit der Revision anbelangt, der Bundesverfassung unendlich näher, als die frühere Konstitution, und es kann dieselbe auch unter diesem Gesichtspunkte als ein erfreulicher demokratischer Fortschritt betrachtet werden. Da nun aber, wenn der neuen Verfassung die Genehmigung des Bundes versagt würde, lediglich die alte Verfassung wieder Geltung erhielte, so dürfte man auch aus diesem Grunde keinen Anstand nehmen, die nachgesuchte Garantie zu ertheilen.

Wir schlagen daher folgenden Beschluß vor:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der neuen Verfassung des Kantons
Graubünden, vom 24. Oktober 1853, und eines dieß-
fälligen Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

in Erwägung:

1) daß diese Verfassung, laut Bericht der Regierung von Graubünden vom 1. November und Beschluß des Großen Rathes vom 24. Oktober a. c., dem Volke in verfassungsmäßiger Weise zur Abstimmung vorgelegt und von der Mehrheit desselben angenommen wurde;

2) daß sie nichts enthält, was mit der schweizerischen Bundesverfassung im Widerspruche steht und die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert;

3) daß sie revokirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt,

b e s c h l i e ß t:

1) Es wird der Verfassung des Kantons Graubünden vom 24. Oktober 1853 die eidgenössische Garantie ertheilt.

2) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Uebrigens benutzen wir noch diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. November 1853.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

N a e f f.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Sch i e ß.

Beschluss: Entwurf,

betreffend

Abänderungen in der am 28. Jänner 1853 genehmigten Eisenbahnkonzession des Kantons Luzern.

(Vom 20. Oktober 1853.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des vom Großen Rathe des Kantons Luzern unterm 12. Weinmonat 1853 erlassenen Dekretes, demzufolge in der am 19. Wintermonat 1852 erteilten und von der Bundesversammlung am 28. Jänner 1853 genehmigten Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Luzern gegen Zofingen als Fortsetzung der schweizerischen Centralbahn Basel-Olten nachstehende Abänderungen bewilligt werden:

- 1) im Art. 1, Absatz 2 wird bestimmt, daß die Linie statt über Wohlhausen über Sursee gezogen werden müsse;
- 2) in Art. 7 wird festgesetzt, daß die Vollenbung der Bahn und deren Uebergabe zum regelmäßigen Betriebe statt binnen 4, binnen 3 Jahren, von der Konzessionsgenehmigung durch den Bund an gerechnet, statt zu finden habe;

Bericht und Antrag des Schweizerischen Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätche der Eidgenossenschaft, betreffend die Garantie der Verfassung des h. Standes Graubünden. (Vom 23. November 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1853
Date	
Data	
Seite	709-715
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 300

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.